

Bekanntmachung

3. Änderungssatzung vom 05.06.2020 zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und im Offenen Ganztage im Primarbereich (Elternbeitragssatzung) vom 30.06.2016

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), des § 90 Abs. 1 Achten Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2004 (BGBL. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.12.2018 (BGBL. I S. 2696), § 50 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.12.2019 (GV.NRW. S. 877), sowie § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.06.2006 (GV. NRW. S. 278) hat der Rat der Stadt Porta Westfalica in seiner Sitzung am 27.05.2020 folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertagespflege, Kindertages-einrichtungen und im Offenen Ganztage im Primarbereich (Elternbeitragssatzung) vom 30.06.2016 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 10.07.2019 beschlossen:

Artikel 1

In § 7 Absatz 2 werden die Worte „in Porta Westfalica“ ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

1. § 6 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben, ist entsprechend der Regelung aus § 50 Abs. 1 KiBiz ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei. Wird ein Kind aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Abs. 3 Schulgesetz NRW für ein Jahr vom Schulbesuch zurückgestellt, so wird in diesen Ausnahmefällen für maximal 3 Jahre Beitragsfreiheit gewährt.

2. In § 7 Absatz 3 werden die Worte „§ 23 Abs. 3 KiBiz“ durch die Worte „§ 50 Abs. 1 KiBiz“ ersetzt.

Artikel 3

Die 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und im Offenen Ganztage im Primarbereich (Elternbeitragssatzung) vom 30.06.2016 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 10.07.2019 tritt zum 01.08.2020 in Kraft.

Anlage 1

Tabelle über die Erhöhung der Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen im Beitragszeitraum 01.08.2020 bis 31.07.2021

Jahreseinkommen	Monatlicher Elternbeitrag vom 01.08.2020 bis 31.07.2021							
	für Kinder unter 3 Jahren				für Kinder ab 3 Jahren			
	15 Stunden*	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden	15 Stunden*	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
bis zu 18.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis zu 25.000,00 €	23,70 €	47,40 €	57,09 €	66,79 €	14,00 €	28,01 €	38,77 €	50,64 €
bis zu 37.000,00 €	49,55 €	98,04 €	117,43 €	137,90 €	24,78 €	47,40 €	65,72 €	84,02 €
bis zu 49.000,00 €	72,18 €	144,35 €	173,44 €	203,60 €	38,77 €	77,57 €	106,65 €	136,81 €
bis zu 61.000,00 €	95,89 €	191,75 €	230,55 €	270,41 €	61,40 €	122,82 €	166,98 €	211,14 €
bis zu 75.000,00 €	107,73 €	215,46 €	275,79 €	336,11 €	80,80 €	160,52 €	219,77 €	279,01 €
bis zu 90.000,00 €	122,82 €	245,62 €	313,48 €	382,44 €	104,49 €	208,99 €	269,32 €	329,65 €
bis zu 120.000,00 €	132,51 €	265,02 €	337,19 €	409,37 €	114,19 €	228,39 €	291,94 €	356,58 €
über 120.000,00 €	151,89 €	303,79 €	394,35 €	484,78 €	138,96 €	277,95 €	349,04 €	421,21 €

* Das Angebot einer Betreuung bis zu 15 Stunden gilt nur für die Betreuung in Kindertagespflege.

Anlage 2

Tabelle über die Erhöhung der Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten Offener Ganztagschulen im Primarbereich (OGS) im Beitragszeitraum 01.08.2020 bis 31.07.2021

Einkommensgruppe	Betreuungsform	Monatlicher Elternbeitrag vom 01.08.2020 bis 31.07.2021
bis zu 18.000,00 €	in allen Betreuungsformen	0,00 €
bis zu 25.000,00 €	Verkürzter Ganztag	40,60 €
	Regelbetreuung	50,75 €
bis zu 37.000,00 €	Verkürzter Ganztag	52,78 €
	Regelbetreuung	62,93 €
bis zu 49.000,00 €	Verkürzter Ganztag	69,02 €
	Regelbetreuung	79,17 €

bis zu 61.000,00 €	Verkürzter Ganzttag	80,19 €
	Regelbetreuung	90,34 €
bis zu 75.000,00 €	Verkürzter Ganzttag	96,43 €
	Regelbetreuung	106,58 €
bis zu 90.000,00 €	Verkürzter Ganzttag	119,77 €
	Regelbetreuung	129,92 €
bis zu 120.000,00 €	Verkürzter Ganzttag	163,42 €
	Regelbetreuung	173,57 €
über 120.000,00 €	Verkürzter Ganzttag	182,70 €
	Regelbetreuung	192,85 €

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und im Offenen Ganzttag im Primarbereich (Elternbeitragssatzung) vom 30.06.2016 der Stadt Porta Westfalica in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 10.07.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, den 05.06.2020

Bernd Hedtmann
Bürgermeister